

A. Allgemeine Bedingungen

1. Allgemeines

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen erkennen wir nicht an.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Geringe Abweichungen vom Angebot sind hinzunehmen, wenn und soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

3. Vertragsabschluss - Preise

- Ein Vertrag kommt zu den vereinbarten, und soweit eine Auftragsbestätigung erteilt worden ist, zu den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen zustande. Berechnungsgrundlage ist die jeweils gültige Preisliste.
- Unsere Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist - Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Wir berechnen die Umsatzsteuer offen ausgewiesen. Nettopreis und Umsatzsteuer sind Preisbestandteile.
- Bei Erhöhung der Preise zwischen Vertragsabschluss und Lieferung sind wir berechtigt, die erhöhten Preise zu verlangen, sofern die vertragsgemäße Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll.
- Bei Aufträgen mit Festpreisbindungen machen wir von unserem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch, falls sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert hat, und die zu erbringende Zahlung dadurch gefährdet ist.
- Alle Beschaffungskosten des Herstellers für nicht am Lager geführte Artikel werden zum Selbstkostenpreis weiter berechnet. Sie betragen ca. 10 % vom Bruttowert, mindestens jedoch EUR 5,- je Auftrag.

4. a Lieferung

Bei Nichtleistung oder verspäteter Lieferung unserer Lieferanten, die wir nicht zu vertreten haben, haben wir insoweit ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber unserem Kunden. Wir sind nicht verpflichtet, in diesem Fall Ware anderweitig zu beschaffen. Für verspätete Lieferung haften wir nur dann, wenn uns mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. b Rücksendungen

Von uns gelieferte Ware wird nur in einwandfreiem Zustand nach unserer schriftlichen Zustimmung bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Der Wert zurückgenommener Ware wird abzüglich eines angemessenen Unkostenanteils in Höhe von mindestens 20% gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder von Ware, die auf Wunsch des Kunden besonders beschafft wurde, ist ausgeschlossen!

5. Gefahrtragung - Warentransport

- Die Transportgefahr trägt der Kunde, wenn der Transport nicht von uns ausgeführt wird. Der Versand erfolgt nach bestem Wissen unter Ausschluss unserer Haftung, sofern wir nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Die Wahl des Transportmittels und des Transportweges bleibt uns vorbehalten.
- Die Anlieferung erfolgt in unserem Liefergebiet frei Abladestelle, vorbehaltlich eines für das Lieferfahrzeug geeigneten Anfahrtsweges. Für unverzügliches und sachgemäßes Abladen hat der Kunde zu sorgen. Der Kunde haftet für entstehende Schäden, falls das Lieferfahrzeug auf seine Anweisung hin den befahrbaren Anfahrtsweg verlässt.
- Etwasige Abweichungen von dem im Frachtbrief bzw. Ablieferungsschein bezeichneten Gewicht (Menge) hat der Kunde oder der von ihm beauftragte Empfänger sofort bei dem letzten Frachtführer schriftlich zu beanstanden.
- Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden und auf dessen Kosten. Bei durch uns versicherte Sendungen ist uns zwecks Reklamation bei der Versicherungsgesellschaft, sofern keine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme erstellt worden ist, eine von zwei Angestellten ausgefertigte und vom Kunden beglaubigte eidesstattliche Versicherung über den entstandenen Verlust einzusenden.
- Ladehilfsmittel, wie Euro-Paletten und Gitterboxpaletten bleiben unser Eigentum und werden nur gegen intakte Austauschpaletten überlassen. Fehlende Paletten werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

6. Mängelrügen

- Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel müssen spätestens zwei Wochen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort bei uns schriftlich und spezifiziert erhoben werden.
- Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu rügen.
- Ware, die als mindere Qualität verkauft wird, unterliegt insoweit nicht der Mängelrüge.

7. Gewährleistung

- Bei begründeter Mängelrüge nehmen wir die Ware zurück und vergüten nach unserer Wahl entweder den gezahlten Kaufpreis oder liefern entsprechende mangelfreie Ware nach.
- Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Kunde Wandelung oder Minderung des Vertrages verlangen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche gegen uns, insbesondere keine Schadensersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, sofern uns nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. **Gutschriften an unsere Kunden erfolgen hier grundsätzlich nur unter Vorbehalt der Prüfung und Akzeptanz durch den Hersteller.**
- Wir können die Mängelbeseitigung verweigern, solange der Kunde nicht den Teil des Kaufpreises entrichtet hat, der dem Wert der Ware im mangelhaftem Zustand entspricht.
- Soweit wir auf Wunsch des Kunden Veränderungen an den von uns auf Lager befindlichen Waren vornehmen (z.B. Nippeln, Montage, Ablängen, usw.) lehnen wir jede Übernahme von Gewährleistungsansprüchen aus dieser Tätigkeit ab.

8. Zahlung

- Zahlungsbedingungen: Der Kaufpreis ist, unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts auf Mängelrüge, innerhalb 21 Tagen netto oder mit 3 % Skonto innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Für die Skontierung ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen - ausgenommen Rechnungen, denen berechtigte Einwendungen unseres Kunden entgegenstehen - beglichen sind. Für die Skontierung ist der Netto - Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Rückwaren-gutschriften usw. maßgeblich. Ein etwaiges gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht des Kunden bleibt unberührt. Schecks nehmen wir grundsätzlich an, es sei denn, dass wir begründeten Anlass für die Annahme haben, dass der Scheck nicht eingelöst wird. Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. **Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von bargeldlosen Zahlungen für uns ermächtigt.** Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung aufgerechnet wird. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, wenn es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Zahlungsverzug: Leistet der Kunde auf unsere Mahnung nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Im Fall von längeren Sonderzahlungszielen gilt die gesetzliche Regelung gemäß § 286 BGB nicht - und der**

Vertragspartner gerät bereits nach Ablauf des Sonderzahlungszieles in Verzug. Befindet der Kunde sich in Verzug, können wir nach § 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen, unbeschadet etwaiger höherer Schadensersatzansprüche. Weiterhin stehen uns folgende Rechte zu:

Wir können

- (1) vom Vertrag zurücktreten und Rückgabe der Ware oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (2) noch nicht abgenommene Waren zurückrufen.
- (3) für noch nicht abgenommene oder noch zu liefernde Ware Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (4) bereitgestellte Sicherheiten verwerten.
- (5) von sämtlichen nicht abgewickelten Verträgen nach Setzung einer Nachfrist von mindestens einer Woche zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (6) ein externes Inkassoinstitut beauftragen und weiteren Verzugsschaden geltend machen. Als Verzugsschaden oder Wertminderung nach Lieferung der Ware wird ein Pauschalbetrag von 20% des Kaufpreises berechnet, unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens. Dem Kunden bleibt der Beweis vorbehalten, daß ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.

9. Kreditwürdigkeit des Kunden

Eine notwendige Bonitätsprüfung wird von einer Kreditversicherung, bzw. einer Auskunftei vorgenommen. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach pflichtbewusster Beurteilung eines ordentlichen Kaufmannes die Kreditwürdigkeit unseres Kunden mindern. (z.B. Scheckprotest oder Mahnbescheid).

10. Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 2 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsmäßig geführten Geschäftsbetriebes zu verbinden, zu vermischen, zu verarbeiten und zu veräußern. Sicherungsübereignung und Verpfändung gelten nicht als zum ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb gehörig und sind daher dem Kunden untersagt.
- 3 Die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.
- 4 Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder den neuen Sachen ab und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
- 5 Werden die Waren durch den Kunden oder durch uns direkt an einen Dritten verkauft oder geliefert oder von dem Kunden bei einem Dritten mit anderen Sachen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt uns der Kunde schon jetzt seine Ansprüche gegen seinen Vertragspartner auf die Gegenleistung mit sämtlichen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten Waren zuzüglich Zinsen und Kosten eines pauschalen Zuschlages von 10 % ab, so dass es bei der Entstehung der Forderung gegen den Dritten keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf.
- 6 Der Kunde darf mit seinem Vertragspartner (Abnehmer) kein Abtretungsverbot vereinbaren: er muss ihm einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt auferlegen.
- 7 Überschreitet der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderung insgesamt um mehr als 20% so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.
- 8 Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns seinen Vertragspartner (Abnehmer) zu benennen, die Abtretung ihm mitzuteilen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Auch wir sind berechtigt, den Vertragspartner (Abnehmer) unseres Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen.
- 9 Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Bei Pfändung hat er uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zuzuleiten, aus der hervorgeht, dass unser Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht.

11. Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art wegen Beratungsfehlern, Verschulden bei Vertragsabschluss, Montagefehlern, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Reparaturschäden und unerlaubter Handlung sind gegen uns ausgeschlossen, wenn bei unseren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unserer Firma. Für den Fall, dass der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Bad Aibling als Gerichtsstand vereinbart.

B. Für Verträge mit Kaufleuten, sofern die Geschäfte zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten folgende abweichende Vereinbarungen:

13. Preiserhöhungen

Bei Preis- oder Kostenerhöhungen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisberichtigung vorzunehmen.

14. Mängelrüge - Mängelhaftung

Mängel sind unverzüglich zu rügen. Nach Ablauf von drei Monaten ab Lieferung können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden.

15. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind, auch bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen stehen uns die Rechte gem. Ziff. 8.2 oben nach erfolgter Mahnung zu, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden müsste.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch Klagen im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist Bad Aibling vereinbart.

17. Datenspeicherung

Wir weisen darauf hin, dass wir Daten des Bestellers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

18. Geldschulden sind während des Verzugs in Höhe von 8% über den Basiszinssatz zu verzinsen.